



Reglement Klosterplatz

vom 11. Juli 2023

Reglement Klosterplatz

vom 11. Juli 2023

Der Gemeinderat Rheinau

gestützt auf Art. 24 Ziff. 5 und Ziff. 7 der Gemeindeordnung vom 7. Mai 2021

erlässt folgendes Reglement:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck

Dieses Reglement regelt, in Ergänzung zur Polizeiverordnung der Gemeinde Rheinau¹, die Bewilligung für die temporäre Nutzung des Klosterplatzes und dessen Umgebung für Veranstaltungen, soweit die Nutzung über den schlichten, normalen Gemeindegebrauch hinausgeht.

Art. 2 Areal

Das Reglement gilt für den Klosterplatz, die Klosterinsel und den Chorb mit den jeweiligen Strassen, Plätzen und Gebäuden.

Art. 3 Veranstaltungen

Als Veranstaltungen gelten private Anlässe (Apéros, Hochzeiten, Geburtstage etc.) und öffentliche Anlässe (Konzerte, Lesungen, Märkte, Umzüge etc.).

Art. 4 Gleichzeitig stattfindende Veranstaltungen

¹ Die Gemeinde Rheinau kann gleichzeitig stattfindende Veranstaltungen bewilligen, wenn sich diese nicht offensichtlich gegenseitig ausschliessen.

² Es ist Sache der Veranstalterinnen und Veranstalter, Rücksicht auf gleichzeitig stattfindende Veranstaltungen zu nehmen.

¹ Polizeiverordnung der Gemeinde Rheinau vom 31. August 2021.

II. Zuständigkeit, Anmeldung, Bewilligung

Art. 5 Zuständigkeit für die Nutzung des Areals

¹ Für die normale Nutzung des Areals (normaler, schlichter Gemeingebrauch) ist weder eine Meldung noch eine Bewilligung notwendig.

² Für die Nutzung des Areals für Veranstaltungen (gesteigerter Gemeingebrauch) ist eine Bewilligung des Eigentümers erforderlich. Sie wird durch die Gemeindeverwaltung Rheinau in Vertretung des Immobilienamtes des Kantons Zürich erteilt.

Art. 6 Anmeldung der Veranstaltung

¹ Alle bewilligungspflichtigen Veranstaltungen sind von den Veranstalterinnen und Veranstaltern auf der Homepage der Gemeinde Rheinau unter der Rubrik "Anlässe" (Link: [Meldung einer Veranstaltung](#)) mindestens 20 Tagen im Voraus anzumelden. Die Gemeindeverwaltung Rheinau ist zuständig für die Erstellung sowie für allfällige Änderungen des Anmeldeformulars.

² Auf dem Anmeldeformular zu erfassen sind neben der für die Veranstaltung verantwortlichen Person insbesondere auch folgende Angaben:

- Konzept der Veranstaltung;
- erwartete Besucherzahl;
- häufigste Anreiseart der Besucherinnen und Besucher sowie Anzahl der benötigten Parkplätze für Personenwagen und Busse/Cars;
- allfälliger Antrag für das Hinausschieben der Schliessungstunde (Polizeistunde);
- allfälliger Antrag für die Bewilligung einer temporären Gastwirtschaft.

³ Zur Gewährung des Datenschutzes ist bei der Bezeichnung von Dritten (Name des Hochzeitspaares, Name von Jubilaren etc.) Zurückhaltung zu üben respektive sind diese Namen nur im Einverständnis mit den Betroffenen zu verwenden.

⁴ Werden Festzelte, Stände oder dergleichen aufgestellt, so ist die Reservation für den Zeitraum, inklusive Aufstellen und Abbrechen, anzugeben.

Art. 7 Rücksicht auf die Gottesdienste

¹ Die Veranstaltungen dürfen die Gottesdienste in der Klosterkirche nicht durch laute Musik, Lärm und dergleichen beeinträchtigen.

² Die Gottesdienste finden in der Regel zu folgenden Zeiten statt:

- im Sommerhalbjahr jeden ersten Samstag im Monat von 10.00 - 11.00 Uhr;

- jeden Samstag von 18.30 - 19.30 Uhr;
- jeden Sonntag von 09.30 - 10.30 Uhr;
- an Feiertagen nach besonderer Regelung.

Art. 8 Erstellen eines Verkehrskonzepts

¹ Die Veranstalterinnen und Veranstalter sind für die Einhaltung der signalisierten Parkplätze verantwortlich. Der Klosterplatz ist in allen Fällen vom ruhenden Verkehr freizuhalten und die Zufahrt zur Klosterinsel ist jederzeit zu gewährleisten. Werden Grundstücke ausserhalb des Areals benötigt, muss die Veranstalterin respektive der Veranstalter die Bewilligung des Grundeigentümers respektive der Grundeigentümerin einholen.

² Für Kleinveranstaltungen (bis 150 Personen) sind in der Regel keine besonderen Massnahmen erforderlich. Für die Besucherinnen und Besucher dieser Veranstaltungen sowie der Gottesdienste sind öffentliche, gebührenpflichtige Parkplätze vorhanden. Diese können nicht reserviert werden. Wenn der verfügbare Parkraum nicht ausreicht, ist die Veranstalterin respektive der Veranstalter für die Bereitstellung und Signalisation von Ersatzparkplätzen verantwortlich.

³ Für mittlere Veranstaltungen oder sich kumulierende Kleinveranstaltungen (151 bis 450 Personen) wie Wallfahrten, ausserordentliche Gottesdienste, Kirchenkonzerte, Hochzeiten, Apéros etc. sind Parkplätze zu beschildern und eine Verkehrsregelung einzusetzen.

⁴ Für Grossveranstaltungen (ab 451 Personen) wie Chilbi, Atrinkete des Staatskellers, Inselfestival, 1001 Gemüse etc. ist ein separates Konzept zur Verkehrslenkung einzureichen.

Art. 9 Bewilligung

¹ Die Bewilligung wird erteilt, wenn die Bewilligungsvoraussetzungen erfüllt und keine unlösbaren Nutzungskonflikte ersichtlich sind.

² Liegt ein unlösbarer Nutzungskonflikt vor, so ist bei der Bewilligung das öffentliche Interesse und die Tradition der Veranstaltung zu gewichten.

³ Jede Bewilligung kann mit Auflagen verbunden werden.

Art. 10 Zusätzliche Bewilligungen

¹ Alle Veranstaltungen benötigen für das Hinausschieben der Schliessungsstunde (Polizeistunde) und das Führen einer temporären Gastwirtschaft eine Bewilligung, welche bei der Gemeindeverwaltung Rheinau zu beantragen ist.

² Öffentliche Anlässe brauchen zudem eine Veranstaltungsbewilligung, welche bei der Gemeindeverwaltung Rheinau beantragt werden muss.

Art. 11 Neubeurteilung

Gegen Bewilligungsentscheide kann eine Neubeurteilung gemäss § 170 ff. des Gemeindegesetzes des Kantons Zürich² verlangt werden. Die Neubeurteilung ist innert 30 Tagen seit Mitteilung schriftlich beim Gemeinderat zu stellen. Das Begehren muss einen Antrag und eine Begründung haben.

III. Gebühren, Meldung von Misständen, Begleitgruppe

Art. 12 Gebühren

¹ Für die Bewilligung zur Nutzung des Areals gemäss Art. 5 werden durch die Gemeinde Rheinau keine Gebühren erhoben.

² Die Gebühren für allfällig notwendige weitere Bewilligungen gemäss Art. 10 (Veranstaltungsbewilligung, Verlängerung der Schliessungstunde, Gastgewerbebewilligung) richten sich nach der Gebührenverordnung³ sowie dem Gebührentarif⁴ der Gemeinde Rheinau.

Art. 13 Meldung von Misständen

¹ Wird ein mit einem Park- oder Fahrverbot signalisierter Platz oder eine entsprechend signalisierte Strasse befahren, so kann die Eigentümerin oder der Eigentümer respektive deren Vertretung (Pächterin oder Pächter, Mieterin oder Mieter) eine schriftliche Anzeige bei der Kantonspolizei Zürich, Polizeistation Andelfingen, machen. Dies unter Angabe der Fahrzeugmarke und Farbe sowie der Fahrzeugnummer. Ebenfalls anzugeben sind der Standort respektive die Fahrroute und der Zeitpunkt.

² Im Übrigen können auch allfällige weitere Misstände direkt der Kantonspolizei Zürich gemeldet werden.

Art. 14 Begleitgruppe

¹ Die Gemeindeverwaltung Rheinau organisiert alle zwei Jahre oder nach Bedarf eine Zusammenkunft der Mieterinnen und Mieter sowie der Pächterinnen und Pächter des Areals. Dabei erfolgt ein Erfahrungsaustausch und es können Vorschläge zur Verbesserung der Situation gemacht werden.

² Die Teilnahme ist freiwillig und unentgeltlich. Die Leitung obliegt der Vertretung des Gemeinderates Rheinau.

² Gemeindegesetz vom 20. April 2015 (LS 131.1).

³ Gebührenverordnung der Gemeinde Rheinau vom 5. Dezember 2017.

⁴ Gebührentarif der Gemeinde Rheinau vom 6. Februar 2018.

³ Es werden von den folgenden Institutionen je eine Person eingeladen, wobei der Gemeinderat Rheinau auch weitere Personen einladen kann, sofern dies als erforderlich erachtet wird:

- Immobilienamt des Kantons Zürich;
- Gemeinderat Rheinau;
- römisch-katholische Kirchgemeinde Rheinau;
- evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Weinland;
- Spirituelle Weggemeinschaft Rheinau (Haus der Stille);
- Stiftung Fintan;
- Staatskeller/Weinloge
- Musikinsel Rheinau;
- Restaurant Klostergarten;
- Hauswirtschaftsschule.

⁴ Es wird durch die Gemeindeverwaltung Rheinau ein Beschlussprotokoll geführt. Dieses wird allen anwesenden sowie entschuldigten Personen zugestellt. Änderungen des Protokolls sind bis spätestens 30 Tage nach der Zustellung bei der Gemeindeverwaltung anzumelden.

IV. Schlussbestimmungen

Art. 15 Übergangsbestimmung

Für Veranstaltungen, die angemeldet aber noch nicht bewilligt sind, gilt dieses Reglement.

Art. 16 Inkraftsetzung

¹ Dieses Reglement ersetzt das Reglement zur Verwaltung und Nutzung des Klosterplatzes vom 1. Mai 2016.

² Es tritt mit der Genehmigung durch das Immobilienamt des Kantons Zürich in Kraft.⁵

³ Es ist zu publizieren und in die Rechtssammlung der Gemeinde Rheinau aufzunehmen.

⁵ Genehmigt durch das Immobilienamt des Kantons Zürich vom 31. Juli 2023